

## Fall 4 – Lösungshinweise

### **A. Strafbarkeit des B gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 und 5 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung gegenüber R**

Indem er R mit der Gitarre auf den Kopf schlug, könnte sich B wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 StGB strafbar gemacht haben.

#### **I. Tatbestandsmäßigkeit (§§ 223, 224 StGB)**

##### **1. Objektiver Tatbestand**

**a)** B müsste den R körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Maße beeinträchtigt wird. Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes. Der Schlag mit der Gitarre auf den Kopf des R stellt sowohl eine körperliche Misshandlung als auch eine Gesundheitsbeschädigung dar.

**b)** B könnte zudem ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB verwendet haben. Als gefährliches Werkzeug ist jeder bewegliche Gegenstand anzusehen, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner Verwendung im konkreten Fall dazu geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen. B verwendete die Gitarre als Schlaginstrument und schlug sie gegen den Kopf des R. Eine Gitarre ist ein harter Gegenstand. Wird diese auf den Kopf einer Person geschlagen, kann dies zu erheblichen Verletzungen führen. Damit hat B die Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB begangen.

**c)** Fraglich ist, ob darin zugleich eine lebensgefährdende Behandlung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB liegt.

**aa)** Nach h.M. muss die Verletzungshandlung nur den konkreten Umständen nach objektiv dazu geeignet gewesen sein, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen. Eine tatsächliche Lebensgefährdung aufgrund der erlittenen Verletzungen sei demnach nicht erforderlich (vgl. BGHSt 2, 160, 163; 36, 1, 9; *Rengier* BT II, 17. Aufl. 2016, § 14 Rn. 50). Da ein Schlag mit einer Gitarre auf den Kopf durchaus zu lebensgefährlichen Verletzungen führen kann, ist dieses Merkmal vorliegend zu

bejahen (anderes Ergebnis bei entsprechender Begründung vertretbar, beispielsweise in dem Sinne, dass das Holz einer Gitarre relativ leicht bersten wird).

**bb)** Nach a.A. bedarf es einer konkreten Lebensgefahr (NK/Paeffgen, 4. Aufl. 2013, § 224 Rn. 27 f.). Inwieweit das Leben des R konkret gefährdet wurde, lässt sich aus dem Sachverhalt nicht entnehmen. *In dubio pro reo* wäre hier davon auszugehen, dass keine Lebensgefährdung eingetreten ist, mithin B § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB nicht erfüllt hat.

Für die h.M. spricht jedoch eine Parallele zu Nr. 1–4, die ebenfalls an die abstrakte höhere Gefährlichkeit der beschriebenen Behandlung anknüpfen.

**2. Subjektiver Tatbestand:** Der Vorsatz des B ist zu bejahen, auch hinsichtlich der Qualifikationsmerkmale.

## II. Rechtswidrigkeit

1. B könnte durch Notwehr gem. § 32 StGB gerechtfertigt sein.

**a)** Eine Notwehrlage setzt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff voraus.

Indem R das Leben des B, zumindest jedoch dessen Gesundheit, unmittelbar bedroht, liegt ein gegenwärtiger Angriff vor. Dieser müsste zudem rechtswidrig sein.

Zwar ist ein Angriff nicht rechtswidrig, wenn er seinerseits gerechtfertigt ist (z.B. wenn seitens des Angreifenden eine Notwehrsituation vorliegt). Das Anherrschen seitens des B stellt vorliegend jedoch keine Kundgabe der Nichtachtung und Missachtung dar, die bereits als eine strafbewehrte Beleidigung nach § 185 StGB zu interpretieren ist (Sch/Sch/Perron, 29. Aufl. 2014, § 32 Rn. 19 f., 23). Auf jeden Fall ist das Vorgehen des R mit einem Messer als nicht geboten anzusehen. Soweit der angegriffene B den Angriff schuldhaft verursacht oder sogar provoziert haben sollte, berührt dies die Rechtswidrigkeit des Angriffs nicht (vgl. dazu Sch/Sch/Perron § 32 Rn. 23, 59). Eine Absichtsprovokation im engsten Sinne lag in keinem Falle vor. Ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff ist gegeben.

**b)** Die Notwehrhandlung muss sich gegen den Angreifer richten, objektiv erforderlich, normativ geboten und subjektiv vom Verteidigungswillen des Notwehrübenden getragen sein.

Erforderlich ist die Verteidigungshandlung, wenn sie zur Abwehr des Angriffs geeignet und das mildeste zur Verfügung stehende Mittel ist. Der Angegriffene muss unter den zur Abwehr des Angriffs vorhandenen Mitteln das für den Angreifer am wenigsten schädliche auswählen. Auf die mit

der Wahl eines weniger sicheren Mittels verbundene Ungewissheit braucht er sich aber nicht einzulassen. Er darf das schärfere, dafür aber sicherere Mittel verwenden (vgl. Sch/Sch/Perron § 32 Rn. 36c).

**aa)** Der Schlag mit der Gitarre stellt eine Verteidigungshandlung dar, die den Angriff entweder ganz beenden oder ihm wenigstens ein Hindernis in den Weg legen konnte, und ist geeignet.

**bb)** B müsste auch das mildeste Mittel eingesetzt haben. Zwar hätte B gegenüber dem R ausweichen können. Allerdings liegt dem Notwehrrecht das Rechtsbewährungsprinzip zugrunde, so dass das Recht dem Unrecht nicht zu weichen, der Angegriffene also nicht auf Flucht zu verweisen ist. Als milderer Mittel ist zudem an eine Verteidigung des B mit den bloßen Händen bzw. Fäusten zu denken. Allerdings ist der B dem R körperlich deutlich unterlegen und wird darüber hinaus von R mit einem Messer bedroht. Die Verteidigung ohne Hilfsmittel war deshalb in der konkreten Situation nicht als aussichtsreich anzusehen. Damit ist die Erforderlichkeit der Verwendung der Gitarre als Schlaginstrument auf den Kopf des R zu bejahen.

**c)** Einschränkung des Notwehrrechts aus normativen Gründen:

*Es ist umstritten, ob Anknüpfungspunkt dieser zusätzlichen Einschränkung das Merkmal der Gebotenheit in § 32 Abs. 1 StGB (siehe dazu Sch/Sch/Perron § 32 Rn. 44) oder der Begriff der Erforderlichkeit gemäß § 32 Abs. 2 StGB ist, mit der Folge, dass dem Begriff der Gebotenheit dann keine eigenständige Funktion zukäme. Da der Sonderausschuss im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durch die Einführung der Gebotenheitsklausel in § 32 Abs. 1 StGB die Möglichkeit eröffnen wollte, diejenigen Fälle einer an sich erforderlichen Verteidigung aus der Notwehr auszuschließen, die aus sozialem Gründen keine Rechtfertigung verdienen (vgl. dazu BT-Drucks. V/4095 S. 14; Stree JuS 1973, 461), ist der Begriff der Gebotenheit als systematischer Anknüpfungspunkt geeigneter.*

**aa)** Eine Einschränkung des Notwehrrechts des B aus dem Gesichtspunkt des **krassen Missverhältnisses** zwischen den auf beiden Seiten betroffenen Rechtsgütern (körperliche Unversehrtheit und ggf. Leben) kommt vorliegend nicht in Betracht (vgl. dazu Sch/Sch/Perron § 32 Rn. 50 f.).

**bb)** Möglicherweise kommt eine Einschränkung aus Gründen der **Notwehrprovokation** in Betracht. Eine Absichtsprovokation liegt nicht vor, da es B nicht darauf ankam, den R zu einem Angriff zu reizen. Gleichwohl könnte B den Angriff des R durch sein Verhalten in vorwerfbarer Weise heraufbeschworen haben.

Ein solches das Notwehrrecht einschränkendes Verhalten liegt jedenfalls bei **rechtswidrigem Vorverhalten** vor. Ein solches scheidet vorliegend aber aus, da sich B sozialadäquat verhielt, als er den R, der seine Schwester Franziska mehrfach belästigt hatte, in barschem Ton aufgefordert hat, zu verschwinden. Sofern darin eine Kundgabe der Missachtung gesehen wird, greift zugunsten des B der Rechtfertigungsgrund der Nothilfe ein, da es zur Verteidigung gegen die Belästigungen der Schwester erforderlich war, den R anzuherrschen.

Darüber hinaus schränkt eine Ansicht auch in den Fällen des **sonst vorwerfbaren** Herbeiführens einer Notwehrsituation das Notwehrrecht ein, wenn ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen provozierendem Vorverhalten und Angriffsverhalten besteht (BGHSt 42, 97; *Wessels/Beulke/Satzger* AT, 46. Aufl. 2016, Rn. 525 ff.). Doch auch danach ist im vorliegenden Fall eine Einschränkung des Notwehrrechts abzulehnen, da B lediglich auf die Belästigungen des R reagiert hat, sodass die Schwelle der Sozialwidrigkeit nicht erreicht sein dürfte; siehe zum Ganzen auch KK AT 218 ff.

**cc)** Eine Einschränkung des Notwehrrechts kommt jedoch unter dem Gesichtspunkt des **mangelnden Rechtsbewährungsinteresses** in Betracht: Nach überwiegender Meinung hat der Angegriffene dem Angriff ersichtlich Irrender oder sonst schuldlos Handelnder auszuweichen, sofern ihm dies ohne Preisgabe eigener Interessen und ohne eigene Gefährdung möglich ist, da das Rechtsbewährungsprinzip gegenüber den Angriffen solcher Personen erheblich an Bedeutung verliert (vgl. *Sch/Sch/Perron* § 32 Rn. 52).

Da B nach den Angaben des SV dem Angriff des offensichtlich betrunkenen R hätte ausweichen können, war ihm eine über bloße Schutzwehr hinausgehende Verteidigung nicht gestattet.

**2.** Folglich ist das Verhalten des B nicht nach § 32 StGB gerechtfertigt.

Hinweis: Eine Prüfung des § 34 StGB erübrigt sich, da die Verteidigungshandlung des B bereits aus Gesichtspunkten des weitreichenden Notwehrrechts zu intensiv war. Da § 34 StGB eine noch strengere Interessenabwägung vorsieht, als dies bei der sozialetischen Einschränkung der Notwehr der Fall ist, wird B erst recht nicht gem. § 34 StGB gerechtfertigt sein.

### **III. Schuld**

Jedoch könnte zugunsten des B der Entschuldigungsgrund des Notwehrexzesses gemäß § 33 StGB eingreifen, wenn er aus Furcht oder Schrecken die Grenzen der Notwehr überschritten hat.

Nach h.M. ist der sog. **extensive Notwehrexzess**, wonach der Angegriffene die Grenzen der Notwehr in zeitlicher Hinsicht überschreitet, nicht von § 33 StGB erfasst (vgl. BGH NSTZ 1987, 20; *Jescheck/Weigend AT*, 5. Aufl. 1996, S. 493; a.A. *Sch/Sch/Perron § 33 Rn. 7*).

Im vorliegenden Fall liegt aber ein **intensiver Notwehrexzess** vor, da im Zeitpunkt der Vornahme der Verteidigungshandlung tatsächlich eine Notwehrlage bestanden und B die Grenzen des ihm zustehenden Notwehrrechts aus Schrecken überschritten hat.

Umstritten ist, ob die Überschreitung der Grenzen des Notwehrrechtes seitens des Angegriffenen bewusst oder unbewusst erfolgen muss.

**a)** Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht erfordert § 33 StGB eine unbewusste Notwehrüberschreitung (vgl. *Sch/Sch/Perron § 33 Rn. 6*). Ob B vorliegend die Grenzen der Notwehr bewusst oder unbewusst überschritten hat, ist Tatfrage.

**b)** Nach h.M. genügt jedoch jedes bewusste oder unbewusste Überschreiten der Notwehrbefugnis aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken (siehe BGHSt 39, 133, 139 f.).

Dieser Ansicht ist der Vorzug zu geben, da auch bei einem bewussten Überschreiten des Notwehrrechts durch den Angegriffenen sowohl das materielle Unrecht seiner Tat als auch seine Motivationsfreiheit und damit seine Schuld gemindert sind, so dass seine strafrechtlich relevante Schuld entfällt (vgl. *MüKo/Erb*, 3. Aufl. 2017, § 33 Rn. 15).

Daher handelte B nach § 33 StGB entschuldigt.

Hinweis: Ein Fall des entschuldigenden Notstandes gem. § 35 StGB liegt nicht vor, da es hierfür einer nicht anders abwendbaren Gefahr bedarf. B konnte laut SV dem R jedoch ohne weiteres ausweichen.

**IV. Ergebnis:** B hat sich nicht wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Var. 2 und 5 StGB strafbar gemacht.

## **B. Strafbarkeit des B gemäß § 229 StGB wegen fahrlässiger Körperverletzung gegenüber R**

Der nach § 230 Abs. 1 StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

*Hinweis: Die Prüfung, ob ein Strafantrag wirksam gestellt worden ist, kann auch am Ende der Strafbarkeitsprüfung vorgenommen werden.*

Selbst wenn B die Grenzen der Notwehr bewusst aus Schrecken überschritten hat, scheidet ein Fahrlässigkeitsvorwurf aus. Mögen die Folgen des Handelns sowohl objektiv als auch subjektiv voraussehbar gewesen sein, so fehlt es dennoch an einem subjektiv sorgfaltswidrigen Verhalten, da § 33 StGB als Spezialregelung die Schuld ausschließt.

## **C. Strafbarkeit des B gem. § 303 Abs. 1 StGB wegen Sachbeschädigung**

Indem B die Gitarre auf den Kopf des R schlug, könnte er sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben. Der erforderliche Strafantrag (s. § 303c StGB) ist gestellt.

### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

B hat die Gitarre – eine für ihn fremde Sache – beschädigt. Dies tat er vorsätzlich.

### **II. Rechtswidrigkeit**

Zugunsten des B kommt der Rechtfertigungsgrund des aggressiven Notstandes nach § 904 BGB in Betracht.

*Die Anwendbarkeit des § 904 BGB im Strafrecht resultiert aus dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung (vgl. Sch/Sch/Lenckner/Sternberg-Lieben Vor § 32 Rn. 27). Dabei handelt es sich um eine Spezialregelung, die dem allgemeinen rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB vorgeht.*

Der Rechtfertigungsgrund des § 904 BGB erlaubt die Einwirkung auf solche Sachen, die zu der Gefahrenquelle in keiner Beziehung stehen. Erforderlich ist die Notwendigkeit der Einwirkung auf die Sache zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr, d.h. wenn ohne die Einwirkung die Gefahr nicht beseitigt werden kann und andere schonendere Mittel nicht vorhanden sind. Da B vorliegend ausweichen konnte und dazu aufgrund der normativen Einschränkung des Notwehrrechts auch verpflichtet war, war die Sachbeschädigung zur Abwendung der Gefahr nicht notwendig. Da B dem

R gegenüber nicht berechtigt war, den Angriff auf diese Art und Weise abzuwehren, ist folglich auch die Beschädigung der Gitarre zum Zwecke einer solchen Abwehr nicht nach § 904 BGB gerechtfertigt. Die Rechtswidrigkeit der Tat ist daher gegeben.

Hinweis: Es ist nach dem Sachverhalt davon auszugehen, dass ein Ausweichen die Gefahr beseitigt und nicht lediglich aufgeschoben hätte. Ganz klar ist er insoweit allerdings nicht.

Eine Prüfung des § 34 StGB erübrigt sich, da § 904 BGB (ebenso wie § 228 BGB) lex specialis zu § 34 StGB ist und die Abwägung zu Lasten des B identisch ausfallen würde.

### **III. Schuld**

1. B könnte jedoch entschuldigt sein, wenn sich § 33 StGB analog auf die Fälle des § 904 BGB anwenden lassen sollte.

Eine Regelungslücke liegt vor, denn § 33 StGB kann im Rahmen des § 904 BGB nicht direkt eingreifen, da es sich dabei nicht – wie von § 33 StGB dem Wortlaut nach vorausgesetzt – um eine Überschreitung der Grenzen der Notwehr, sondern vielmehr um eine Notstandsüberschreitung handelt. Eine analoge Anwendung des § 33 StGB auf die Überschreitung der Grenzen anderer Rechtfertigungsgründe ist nicht prinzipiell ausgeschlossen (siehe dazu *Sch/Sch/Perron* § 34 Rn. 52). Eine Übertragung auf § 904 BGB wird allerdings uneinheitlich bewertet.

Eine Analogie ablehnend wird darauf verwiesen, dass der Strafverzicht in § 33 StGB nur wegen der wesentlichen Mitverantwortung des Opfers möglich wird, die ratio der Vorschrift für solche Fälle also nicht passe, in denen ein Unbeteiligter die Folgen des Exzesses zu tragen hat (vgl. *Roxin* AT I § 22 Rn. 98).

Dem entgegengesetzt wird die analoge Anwendung des § 33 StGB zumindest für solche Fälle befürwortet, in denen aus einer psychischen Ausnahmesituation heraus geringfügige, nicht besonders erhebliche Überschreitungen des gerechtfertigten Maßes im Verhältnis zum verteidigten Rechtsgut erfolgen. Dies ist vorliegend anzunehmen, denn die Zerstörung der Gitarre stellt gegenüber dem Angriff auf Leben und Gesundheit des B eine lediglich geringfügige Überschreitung der Notstandsgrenze dar. Darüber hinaus resultiert die Einschränkung der Notwehr- und Notstandsmöglichkeiten des B aus allein in der Person des Angreifers R liegenden sozialemischen Gründen.

B handelte analog § 33 StGB entschuldigt (a.A. vertretbar)

## **D. Strafbarkeit des B gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB wegen gefährlicher Körperverletzung gegenüber G**

Durch den Fausthieb gegen G könnte sich B wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB strafbar gemacht haben.

### **I. Tatbestandsmäßigkeit**

1. Der Fausthieb stellt sowohl eine körperliche Misshandlung als auch eine Gesundheitsbeschädigung nach § 223 Abs. 1 StGB dar. B handelte vorsätzlich.

2. Da der Begriff des gefährlichen Werkzeuges nur körperfremde Gegenstände erfasst, unterfällt eine mittels eines Körperteils des Täters begangene Körperverletzung nicht dem Qualifikationstatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB. Ebenso wenig verwirklicht ein – auch kräftiger ausgeführter – Fausthieb im Allgemeinen das Merkmal der lebensgefährdenden Behandlung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

### **II. Rechtswidrigkeit**

Eine Rechtfertigung auf Grund des Notwehrrechts nach § 32 StGB scheidet mangels eines rechtswidrigen Angriffes, da G nur beruhigend auf B einwirken wollte.

### **III. Erlaubnistatumstandsirrtum**

B geht jedoch davon aus, dass auch G ihn habe angreifen wollen.

#### **1. Hypothetische Rechtfertigung durch Notwehr**

Damit nimmt er Umstände an, die ihm bei ihrem tatsächlichen Vorliegen einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff dargestellt hätten. Der Fausthieb wäre auch zur Angriffsabwehr erforderlich gewesen. Ein Erlaubnistatumstandsirrtum liegt von den tatsächlichen Voraussetzungen her vor.

#### **2. Rechtliche Behandlung des Erlaubnistatumstandsirrtums**

Die Behandlung dieses Irrtums ist umstritten. Dabei geht es im Wesentlichen darum, ob § 16 StGB direkt oder analog oder ob § 17 StGB anwendbar ist.



**a)** Nach der **sog. strengen Schuldtheorie** wird der Erlaubnistatumstandsirrtrum als Verbotsirrtrum nach § 17 StGB behandelt, da der Täter glaubt, rechtmäßig zu handeln. Entscheidend für den Schuldvorwurf ist dann die Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums. Nur bei einer Vermeidbarkeit des Irrtums nach § 17 S. 2 StGB kommt eine Strafbarkeit wegen Begehung des Vorsatzdeliktes in Betracht (vgl. LK/Schroeder, 11. Aufl. 2003, § 16 Rn. 47 ff.). Die Vermeidbarkeit des Irrtums des B ist vorliegend Tatfrage, denn dafür kommt es darauf an, ob B überhaupt eine Möglichkeit zur Aufklärung des Missverständnisses hatte bzw. wie der G dem B gegenüber konkret vorgegangen ist.

Diese Ansicht ist jedoch mit dem Wesen der Vorsatzbestrafung nur schwer zu vereinbaren, da sich der einem Erlaubnistatumstandsirrtrum unterliegende Täter gerade nicht bewusst gegen die Rechtsordnung entscheidet, sondern vielmehr an einen rechtfertigenden Sachverhalt glaubt. Anderenfalls fände eine Gleichbehandlung wertungsmäßig unterschiedlicher Sachverhalte (Erlaubnistatumstandsirrtrum, Erlaubnisirrtrum) statt.

**b)** Für die Lehre von den **negativen Tatbestandsmerkmalen** sind die Rechtfertigungsgründe Bestandteile eines Gesamt-Unrechtstatbestandes. Die einzelnen Rechtfertigungsvoraussetzungen werden als negative Tatbestandsmerkmale verstanden. Der Vorsatz des Täters muss daher u.a. auch das Nichtbestehen der negativen Tatbestandsmerkmale (= Rechtfertigungsvoraussetzungen) umfassen. Ein Irrtum bezüglich Rechtfertigungsvoraussetzung führt daher zu einer direkten Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB. Demgemäß entfielen der Vorsatz und es bliebe lediglich die Möglichkeit, aus einem Fahrlässigkeitsdelikt zu bestrafen (vgl. Schünemann/Greco GA 2006, 777 ff.).

Gegen die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen wird eingewandt, dass sie mit dem herrschenden dreigliedrigen Deliktsaufbau nicht vereinbar sei und bei einer direkten Anwendung von § 16 eine Teilnahme unmöglich werde. Bei Argumente sind allerdings nicht überzeugend: Der dreigliedrige Verbrechensbegriff ist nicht mehr als ein Dogma, zudem wird man jedenfalls bei den Allgemeindelikten zu einer mittelbaren Täterschaft gelangen können.

**c)** Nach der sog. eingeschränkten Schuldtheorie wird der Erlaubnistatumstandsirrtrum lediglich den Rechtsfolgen des § 16 StGB analog (Vorsatzausschluss) unterstellt, mit der Folge des Entfallens des Vorsatzes. An einer bewussten Entscheidung gegen die Rechtsordnung und somit an einer rechtsfeindlichen Gesinnung des Täters fehlt es im Falle des Erlaubnistatumstandsirrtums gerade (vgl. Herzberg JA 1989, 243 ff.; 294 ff.; Roxin AT I § 14 Rn. 62-76; Sch/Sch/Eisele Vor § 13 Rn. 19).

Auch hier wird das Bedenken geäußert, eine Teilnahme werde unmöglich (s. soeben bei der Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen).

d) Nach der sog. rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie kommt eine direkte Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB und ein Vorsatzausschluss nicht in Betracht, da der Vorsatz vorliegt. Da jedoch die Vorsatzbildung nicht vorwerfbar ist, scheidet analog § 16 Abs. 1 StGB eine Bestrafung wegen einer Vorsatztat aus und es kommt allenfalls eine Strafbarkeit wegen einer Fahrlässigkeitstat in Betracht (vgl. *Jescheck/Weigend* AT S. 464 f.; OLG Hamm NJW 1987, 1034).

Eine Entscheidung zwischen der Lehre eingeschränkten und der rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie kann vorliegend dahinstehen, da nach beiden Ansichten eine Strafbarkeit des B wegen vorsätzlicher Körperverletzung ausscheidet. Jedoch bleibt die Möglichkeit einer Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 229 StGB bestehen.

**IV. Ergebnis:** B hat sich nicht wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

#### **E. Strafbarkeit des B gemäß § 229 StGB wegen fahrlässiger Körperverletzung**

Der Strafantrag nach § 230 Abs. 1 StGB ist gestellt. Die Verletzung des G wäre für B wohl vermeidbar gewesen, z.B. durch eine Frage an G zur Aufklärung des Missverständnisses (letztlich Tatfrage).

Lernhinweis: Zur Vertiefung der behandelten Problemfelder empfiehlt sich ein Blick in das **Problemfeldwiki**.

- Absichtsprovokation: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/rw/notwehr/absichtsprovokation/>
- Sonstige Angriffsprovokation: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/rw/notwehr/leichtfertige-angriffsprovokation/>
- Einschränkung des Notwehrrechts im Rahmen der Gebotenheit bei Angriffen von schuldlos Handelnden: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/rw/notwehr/einschraenkung-bei-angriffen-von-schuldlos-handelnden/>
- Notwehrexzess: <http://strafrecht-online.org/problemfelder/at/schuld/entschuldigung/notwehrexzess/>

Weitere klausurgerecht aufbereitete Übungsfälle für Anfänger mit Schwerpunkt auf dem Allgemeinen Teil finden sich im **Falltraining**: <http://strafrecht-online.org/falltraining/>